

**S A T Z U N G**

**über die**

**Vermeidung, Verwertung und Beseitigung**

**von Abfällen im Landkreis Rhein-Lahn**

**(Abfallsatzung / AbfS)**

**vom 09. September 2010**

## **INHALTSÜBERSICHT:**

### **ERSTER ABSCHNITT: Allgemeines**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung (Abfallvermeidung)
- § 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung
- § 4 Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen / der Stadtverwaltung Lahnstein
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht (Entsorgungspflicht)
- § 7 Anschlusszwang für Grundstücke
- § 8 Ausnahmen von Überlassungspflichten
- § 9 Getrennte Überlassung der Abfälle
- § 10 Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle
- § 11 Eigentumsübergang

### **ZWEITER ABSCHNITT: Verwerten und Beseitigen**

- § 12 Formen des Einsammelns
- § 13 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten
- § 14 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse
- § 15 Sammeln und Transport
- § 16 Abfuhr sperriger Abfälle
- § 17 Abfuhr von Garten- und Grünabfällen
- § 18 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen
- § 19 Selbstanlieferung von Abfällen

### **DRITTER ABSCHNITT: Ordnungswidrigkeiten**

- § 20 Ordnungswidrigkeiten

### **VIERTER ABSCHNITT: In-Kraft-Treten**

- § 21 In-Kraft-Treten

Der Kreistag hat auf Grund

- der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Jan. 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (GVBl. S. 79),
- des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) vom 02. April 1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Okt. 2009 (GVBl. S. 358),
- in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. Sept. 1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. S. 762), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)
- der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20. Okt. 2006 (BGBl. I S. 2298, berichtigt in BGBl. I S. 2316)
- der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dez. 2006 (GVBl. S. 401), BS 610-10,
- der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05. Okt. 1999 (GVBl. S. 373), BS 2020-1-10,

in den jeweils geltenden Fassungen,

am 28. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

## **ERSTER ABSCHNITT**

### **Allgemeines**

#### **§ 1 Grundsatz**

Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG). Er wirkt ferner im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW-/AbfG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

#### **§ 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung (Abfallvermeidung)**

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sollen dazu beitragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.
- (2) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertriebern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die
  1. aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
  2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder
  3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.
- (3) Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des Privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

### **§ 3**

#### **Aufgabe und öffentliche Einrichtung**

- (1) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Er berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberaterinnen/Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (2) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann mit der Verwertung und Beseitigung Dritte beauftragen.
- (3) Die dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger obliegenden Aufgaben werden von dem nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05. Okt. 1999 gebildeten Eigenbetrieb "Rhein-Lahn-Kreis Abfallwirtschaft" wahrgenommen.

### **§ 4**

#### **Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen sowie der Stadtverwaltung Lahnstein**

- (1) Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen sowie die Stadtverwaltung Lahnstein unterstützen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen sowie die Stadtverwaltung Lahnstein sind verpflichtet, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.
- (3) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger; sie werden durch die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen sowie die Stadtverwaltung Lahnstein veröffentlicht, sofern der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger diese darum ersucht.

### **§ 5**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:
  1. Braune Abfallbehältnisse mit 120 / 240 l Fassungsvermögen für verwertbare organische Abfälle (Bioabfälle),
  2. Graue Abfallbehältnisse mit 120 / 240 l Fassungsvermögen für Abfälle, die zu beseitigen sind (Abfälle zur Beseitigung),

3. Umleerbehälter mit 1,1 cbm Fassungsvermögen,
  4. Großbehälter mit 4 cbm bis 10 cbm Fassungsvermögen und Pressbehälter mit 4 cbm bis 20 cbm Fassungsvermögen für Abfälle, die zu beseitigen sind.
  5. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke mit einer Füllmenge von 50 l für Bioabfälle, mit einer Füllmenge von 70 l für Restabfälle und mit einer Füllmenge von 120 l für Grünabfälle / Altpapier, jeweils mit der Aufschrift "Rhein-Lahn-Kreis Abfallwirtschaft".
- (2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Abs. 1 genannten Abfallbehältnisse mit Ausnahme der in Abs. 1, Ziff. 5, genannten Abfallsäcke.
  - (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
  - (4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
  - (5) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.
  - (6) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische inne haben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.
  - (7) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung (BGBl. I S. 1619, berichtigt in BGBl. I 2007 S. 2316) aufgeführt sind, insbesondere
    - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
    - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 6 genannten Abfälle

Gewerblich genutzte Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die ausschließlich oder teilweise gewerblich genutzt werden.

- (8) Verwaltungsgebäude, Schulen, Rathäuser, Dorfgemeinschaftshäuser, Kindergärten, Turnhallen, von Kirchengemeinden und caritativen Einrichtungen genutzte Objekte, Durchgangwohnheime, Kasernen, Krankenhäuser, Kliniken, Campingplätze, Schwimmbäder, Apotheken, Arzt-, Notar- und Rechtsanwaltspraxen, sonstige Geschäfts- und Praxisräume von freiberuflich Tätigen und dergleichen sind den gewerblich genutzten Grundstücken gleichzusetzen.
- (9) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

## **§ 6**

### **Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht (Entsorgungspflicht)**

- (1) Die Pflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen gem. § 5 Abs. 6, von zur Beseitigung überlassene Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen gem. § 5 Abs. 7. § 15 Abs. 1 S. 2 und § 13 Abs. 1 S. 3 KrW-/AbfG sowie § 9 Abs. 4 ElektroG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.
- (2) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verwertet und beseitigt im Rahmen des Abs. 1 alle Abfälle mit Ausnahme
  1. der in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe und Abfälle,
  2. der Abfälle, die gemäß § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
  3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen vom 04. Juli 1974 (GVBl. S. 299, berichtigt in GVBl. 1974, S. 344), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. Nov. 1999, GVBl. S. 392, BS 2129-2), außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
  4. von Abfällen, die gemäß § 8 Abs. 4 LAbfWAG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle (SAM) anzudienen sind und gemäß § 4 Abs. 4 LAbfWG nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen,

5. sonstiger Abfälle, die gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 LAbfWG mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektionen von der Entsorgung ausgenommen sind.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist.

- (3) Soweit Abfälle durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Flüssigkeiten, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu einer zugelassenen Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Verlangen anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Anschlusszwang für Grundstücke**

- (1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers anzuschließen.
- (2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem Landkreis zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, ebenfalls an die Abfallentsorgung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers anzuschließen.

## **§ 8**

### **Ausnahmen von Überlassungspflichten**

Wer gemäß 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung dieser Abfälle nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu führen.



## **§ 9 Getrennte Überlassung der Abfälle**

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:
  - Altglas, farbegetrennt in dezentral bereitgestellten Altglascontainern,
  - Altmetall, getrennt vom Sperrmüll,
  - Altpapier bei der Bündelsammlung,
  - Bioabfälle in braunen Abfallbehältnissen,
  - Elektro- und Elektronikaltgeräte bei der Abfuhr auf Abruf,
  - Garten- und Grünabfälle, gebündelt oder in Papiersäcken verpackt,
  - Problemabfälle aus Haushaltungen beim Umweltmobil oder durch Selbstanlieferung im Abfallwirtschaftszentrum Singhofen,
  - Verkaufsverpackungen in gelben Abfallbehältnissen.
- (3) Bauabfälle sind in schadstoffhaltige und verwertbare Abfälle zu trennen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann bestimmen, dass verwertbare Bauabfälle nach Fraktionen zu überlassen sind.

## **§ 10 Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle**

- (1) Werden Abfälle rechtswidrig auf Grundstücken abgelagert, die im Eigentum oder im Besitz des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften oder deren Verbänden stehen und kann der nach § 17 Abs.1 LAbfWG Verpflichtete nicht in Anspruch genommen werden, haben diese Körperschaften die Abfälle zusammenzutragen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch geordnete Bereitstellung an einer zur Abfuhr geeigneten Sammelstelle gemäß § 16 Abs. 7 und 8 zu überlassen.
- (2) Rechtswidrig abgelagerte Abfälle, die auf Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten anfallen, sind von der zuständigen Straßenbaubehörde zusammenzutragen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch geordnete Bereitstellung an einer zur Abfuhr geeigneten Sammelstelle gemäß § 16 Abs. 7 und 8 zu überlassen.

## **§ 11 Eigentumsübergang**

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall nach den §§ 16, 17, 18 und 19 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers über.
- (2) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- (3) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse nicht befüllen und Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

## **ZWEITER ABSCHNITT**

### **Verwerten und Beseitigen**

## **§ 12 Formen des Einsammelns**

- (1) Die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle werden
  - im Rahmen eines Bringsystems,
  - im Rahmen eines Holsystems,
  - in Wertstoffhöfen oder
  - in dezentralen Sammelcontainerngesammelt, eingesammelt bzw. entgegengenommen. Die Sammelsysteme können kombiniert eingerichtet werden.
- (2) Im Rahmen des Bringsystems werden Abfälle zur Verwertung in jedermann zugänglichen Sammelbehältern erfasst, die in zumutbarer Entfernung zum Anfallort bereitstehen. An die Stelle der Sammelbehälter tritt bei der getrennten Überlassung der Problemabfälle das Sammelfahrzeug (§ 18 Abs. 2).

- (3) Im Rahmen des Holsystems werden Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung am angeschlossenen Grundstück (§ 7) abgeholt. Dies gilt auch für Altpapier, das im Rahmen der sog. Bündelsammlung zur Entsorgung zu überlassen ist. Mit Ausnahme der sperrigen Abfälle (§ 16) und der Garten- und Grünabfälle (§ 17) dürfen die zu überlassenden Abfälle nur in den in § 5 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden.
- (4) In Wertstoffhöfen werden die bei Abfallbesitzern und -erzeugern angefallenen Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung im Rahmen der Selbstanlieferung (§19) entgegengenommen.

### **§ 13**

#### **Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten**

- (1) Der Pflichtige im Sinne des § 7 muss dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).
- (3) Soweit es die Überwachung der Verpflichtungen nach dem KrW-/AbfG, Abfallverbringungsgesetz, ElektroG oder LAbfWG erfordert, hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Befugnisse gemäß §§ 6, 7 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) vom 10.11.1993 (GVBl S. 595, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2005 (GVBl. S. 320)). Er kann Einsicht in die Unterlagen nach § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG nehmen. (§ 28 Abs. 2 LAbfWG).

## § 14

### Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

- (1) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder den von ihm hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger regelt gemäß dieser Satzung, welche Behälter vorzuhalten sind.
- (3) Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke ist, soweit keine Ausnahme nach § 8 vorliegt, mindestens ein Behältnis für Abfälle zur Verwertung (Bioabfälle) und ein Behältnis für Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle) bereitzustellen. Pro Woche und Person sind bei bewohnten Grundstücken 15 Liter Gefäßvolumen für Abfälle zur Verwertung und 15 Liter für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann auf Antrag weitere Behälterkapazität zur Verfügung stellen.
- (4) Bei Grundstücken, die sowohl Wohn- als auch Gewerbebezwecken dienen, werden hinsichtlich des Wohnteils Behältnisse nach Abs. 3 zur Verfügung gestellt. Für den gewerblich genutzten Teil bzw. den Teil, der als solcher im Sinne dieser Satzung gilt, werden grundsätzlich je Betriebseinheit (Betrieb, Büro, Geschäft usw.) zusätzlich dem Abfallaufkommen aus dem Wohnteil entsprechende Abfallbehältnisse zur Aufnahme von Abfällen zur Beseitigung gemäß § 5 Abs. 1 bereitgestellt (§ 7 S. 4 GewAbfV findet entsprechende Anwendung). Die Bereitstellung von Abfallgefäßen kann entfallen, sofern die nach Abs. 3 zur Verfügung gestellten Behältnisse zur Entsorgung der auf dem Grundstück insgesamt anfallenden Abfälle objektiv ausreichen.
- (5) Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gemäß § 5 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten (§ 7 S. 4 GewAbfV findet entsprechende Anwendung). Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 13). Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung die Restmüllbehälterkapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

<b>Unternehmen / Institution</b>		<b>je Platz / Beschäftigten / Bett</b>	<b>Einwohner- gleichwert</b>
<b>a)</b>	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
<b>b)</b>	öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
<b>c)</b>	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
<b>d)</b>	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
<b>e)</b>	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
<b>f)</b>	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
<b>g)</b>	sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
<b>h)</b>	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Auf Antrag stellt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger weitere Behältnisse zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.

- (6) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag für diese gemeinsam Abfallbehältnisse mit entsprechender Kapazität zugelassen werden, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern.
- (7) Können Grundstücke mit dem Abfuhrwagen nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehältnisse an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger legt die Bereitstellungsorte fest.

- (8) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle in den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechend größerer Kapazität zugelassen werden. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.
- (9) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke mit der Aufschrift "Rhein-Lahn-Kreis Abfallwirtschaft" verwendet werden, die bei den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.
- (10) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehältnisse.
- (11) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann für die Standplätze der Abfallbehältnisse Regelungen treffen.

## **§ 15 Sammeln und Transport**

- (1) Die Abfallbehältnisse für Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden 14tägig, die Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 werden wöchentlich und auf Antrag 14tägig oder 2 mal wöchentlich entleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 4 Abs. 3 bekannt gegeben. Die Abfallbehältnisse werden nicht früher als 6 Uhr und nicht später als 19 Uhr geleert. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.
- (2) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn für eine Entsorgung ein Rückwärtsfahren des Abfuhrwagens erforderlich wäre. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.

- (3) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehältnisse von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.
- (4) Die Abfallbehältnisse sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen oder ein maschinelles Ein- oder Verpressen der Abfälle sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sind zu befolgen.
- (5) Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass entweder der Deckel des Abfallbehältnisses nicht mehr geschlossen werden kann oder sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Abfallbehältnisse, die entgegen der bekanntgegebenen Verwendung befüllt sind, werden nicht entleert bzw. nicht abgefahren.
- (6) Können Abfallbehältnisse aus einem vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder nicht abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (7) Bei Straßenbauarbeiten, bei Straßensperrungen oder sonstigen Verkehrsbeeinträchtigungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse, das Altpapier, den Sperrmüll oder sonstige zur Abfuhr angemeldete Abfälle an die nächste für Müllfahrzeuge befahrbare Straße zu verbringen.
- (8) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt (z.B. witterungsbedingte Ausfälle) besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- (9) Die Verwendung von Identifikationschips oder von Kontrollmarken für die Abfallbehältnisse wird durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geregelt.

## **§ 16**

### **Abfuhr sperriger Abfälle**

- (1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 3 m<sup>3</sup>), die in Folge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnissen aufgenommen werden können oder das Entleeren der Abfallbehältnisse erschweren, werden auf Einzelabruf abgefahren. Die Abfuhr der sperrigen Abfälle kann mit der sog. Wertscheckkarte bei dem vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragten Dritten (Entsorgungsunternehmen) zweimal pro Jahr beantragt werden. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens eine Woche vorher schriftlich bekanntgegeben.

- (2) Entsorgt werden pro Haushalt jährlich wahlweise 2 mal 3 m<sup>3</sup> oder 1 mal bis zu 6m<sup>3</sup> Sperrabfall (loses, bereitgestelltes Material). Die Entsorgungsberechtigung ist nicht übertragbar.
- (3) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann verlangen, dass verwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.
- (4) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 1,50 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können.

Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere:

1. Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen,
  2. nicht sperriger Abfall aus Haushalten (Hausmüll),
  3. Abfälle zur Verwertung,
  4. sämtliche Teile, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Holzgebälk, Ziegel, Fensterrahmen, Türen usw.,
  5. Tanks, große Fässer, Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, Elektrospeichergeräte, Fernsehgeräte und PC-Monitore, sonstige Elektrogroßgeräte, Ölradiatoren,
  6. Autoteile, Autowracks und Reifen, Motorräder, Mopeds,
  7. Schnee, Eis, Erde, Straßenkehricht,
  8. Maschen- und Stacheldraht,
  9. Bäume, große Äste und Wurzelstöcke
  10. belastetes Altholz
- (5) Für sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren, oder die in Abs. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen überschreiten, sind besondere Vereinbarungen zu treffen. Dies gilt auch für Sperrmüllmengen, die das übliche Maß (Abs. 1) überschreiten.
  - (6) Soweit sperrige Abfälle durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht abgefahren werden, gilt § 6 Abs. 3 S. 2 und 3.
  - (7) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden.
  - (8) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 15 Abs. 2, 3, 6, 7 und 8 entsprechend.



## § 17

### Abfuhr von Garten- und Grünabfällen

- (1) Garten- und Grünabfälle bis zu 3 m<sup>3</sup>, die auf privatgenutzten Grundstücken angefallen sind, werden auf Einzelabruf abgefahren. Die Abfuhr dieser stofflich verwertbaren Abfälle kann mit der sog. Wertscheckkarte bei dem vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragten Dritten (Entsorgungsunternehmen) zweimal pro Jahr beantragt werden. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben. Die Regelung in § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Garten- und Grünabfälle sind am Abfuhrtag gebündelt oder in verrottbaren Behältnissen (z. B. Grünabfallsäcken mit der Aufschrift "Rhein-Lahn-Kreis Abfallwirtschaft") am Abholtag bereitzustellen. Astwerk sollte eine Länge von 1,50 m und einen Durchmesser von 15 cm nicht überschreiten.
- (3) Für die Abfuhr von Garten- und Grünabfällen gelten die §§ 6 Abs. 3 S. 2, 15 Abs. 2, 3, 6, 7 und 8 sowie 16 Abs. 6 entsprechend.

## § 18

### Getrennte Überlassung von Problem- und Sonderabfällen

- (1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 4 Abs. 3 LAbfWG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. § 13 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.
- (2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Sammelfahrzeuge ein und errichtet Annahmestellen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt, welche Abfälle mit Sammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle an eingerichteten Annahmestellen zu überlassen sind. Für die Anlieferung zu Annahmestellen gilt § 19 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Das unbeaufsichtigte Bereitstellen von Problemabfällen an Standorten des Sammelfahrzeuges ist nicht zulässig. Die Sammeltermine werden durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bekannt gegeben.

## **§ 19 Selbstanlieferung von Abfällen**

- (1) Abfälle, insbesondere sperrige Abfälle, Flüssigkeiten, Altautos, Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm mit mindestens 35 % Trockensubstanz, Fäkalschlamm, Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu der von dieser bestimmten Anlage oder Sammelstelle verbracht oder einem vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragten Dritten überlassen werden. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport der Abfälle hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu befolgen.
- (2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.
- (3) Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder sonstiger vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann im übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.
- (4) § 49 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

## **DRITTER ABSCHNITT**

### **Ordnungswidrigkeiten**

#### **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung aufgrund des § 6 Abs. 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
  2. entgegen § 6 Abs. 3 S. 2 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmten Anlage sorgt,

3. entgegen § 6 Abs. 3 S. 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers anschließt,
5. entgegen § 11 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle befüllt, durchsucht oder entfernt,
6. entgegen § 12 Abs. 2 im Bringsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt,
7. entgegen § 12 Abs. 3 im Holsystem Abfälle zur Verwertung nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt,
8. entgegen § 12 Abs. 4 in Wertstoffhöfen außer den zulässigen Abfällen sonstige Abfälle ablädt bzw. verbringt oder die Ablagerung der Abfälle nicht ordnungsgemäß vornimmt,
9. entgegen § 13 Abs. 1 oder 2 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
10. entgegen § 14 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
11. entgegen § 14 Abs. 3, 4, 5 oder 8 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,
12. entgegen § 14 Abs. 11 den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehältnisse nicht nachkommt,
13. entgegen § 15 Abs. 2 oder 4 Abfallbehältnisse sowie entgegen § 16 Abs. 6 und 7 sperrige Abfälle sowie entgegen § 17 Abs. 2 Garten- und Grünabfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bereitstellt,
14. entgegen § 15 Abs. 3 Abfallbehältnisse oder entgegen § 16 Abs. 7 sperrige Abfälle oder entgegen § 17 Abs. 3 Garten- und Grünabfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
15. entgegen § 18 Abs. 2 Abfälle an Standorten des Problemabfall-Sammelfahrzeuges abstellt,
16. entgegen § 19 Abs. 2 Abfälle auf den von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmten Abfallentsorgungsanlagen ablagert.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung.

## **VIERTER ABSCHNITT**

### **I n - K r a f t - T r e t e n**

#### **§ 21 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung des Landkreises Rhein-Lahn in der Fassung vom 17. März 2003 außer Kraft.

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

Bad Ems, den 09. September 2010

gez.

(Günter Kern)  
L a n d r a t

**Hinweis:**

Nach § 17 Abs. 6 Landkreisordnung (LKO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder auf Grund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung, als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

Bad Ems, den 09. September 2010

gez.

(Günter Kern)  
L a n d r a t